

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 7. Dezember 2010**„Therapie statt Strafe“ nach § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Bremen**

Menschen die drogenabhängig sind und Straftaten aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit begehen, brauchen in der Regel in erster Linie Hilfe. Ein wichtiger Ansatz ist daher „Therapie statt Strafe“. Durch den § 35 BtMG wurde dieses Prinzip verwirklicht und der Krankheitsaspekt der Sucht stärker berücksichtigt.

Der Gesetzgeber hat hier bereits 1981 bestimmt, dass Drogenabhängige unter bestimmten Voraussetzungen, anstatt eine Gefängnisstrafe abzusitzen, eine Therapie machen können. Mit Hilfe von Motivationsarbeit wird Mut gemacht und Hoffnung auf ein besseres Leben ohne Drogen vermittelt. Unterstützungsleistungen sollen eine Perspektive geben. Einigen Menschen gelingt so allein oder mit Hilfe der Familie der Weg in ein drogenfreies Leben.

Wer aber eine stationäre Therapie abbricht oder wegen regelwidrigen Verhaltens rausfliegt, muss zurück in den Strafvollzug.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Träger sind berechtigt nach § 35 BtMG im Land Bremen tätig zu sein (bitte auflisten)?
2. Wer übt im Land die Fachaufsicht nach welcher Rechtsgrundlage aus?
3. Wie und in welchem Umfang wird die Fachaufsicht ausgeübt?
4. Welche staatlichen Leistungen erhalten die Träger?
5. Gibt es ein übergeordnetes Qualitätsmanagement für die Träger? Gibt es trägerintern ein Qualitätsmanagement (bitte auflisten)?
6. Welche Kosten entstehen jährlich im Vergleich zum Strafvollzug?
7. Welche therapeutischen Konzepte liegen den Trägern zugrunde (bitte auflisten)?
8. Wie werden die Teilnehmer/-innen therapeutisch begleitet (bitte nach Trägern getrennt auflisten)?
9. Wie wird mit dem Einkommen und Vermögen der Teilnehmer/-innen durch den Träger umgegangen?
10. Werden – wenn ja, welche – Abtretungsvollmachten von den Teilnehmern/-innen verlangt?
11. Erhalten – wenn ja, welche – Teilnehmer/-innen staatliche Transferleistungen?
12. Sind die Teilnehmer/-innen – wenn ja, wie – krankenversichert?
13. Unter welchen Voraussetzungen besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II?
14. An welche Stellen müssen sich Teilnehmer/-innen ab dem 1. Januar 2011 zur Beantragung staatlicher Transferleistungen wenden?
15. Wie und wodurch erfolgt der Ausstieg von Teilnehmern/-innen aus der Maßnahme gemäß § 35 BtMG (geordneter und ungeordneter Ausstieg)?

16. Was passiert mit Teilnehmern/-innen, die eine Maßnahme abbrechen? Wer ist offizieller Ansprechpartner? Welche Unterstützungsleistungen werden ihnen zuteil?
17. Sind dem Senat im Zusammenhang mit dem Träger „ELROND“ aus Bremen-Nord Unregelmäßigkeiten und/oder Beschwerden – wenn ja, welche – bekannt (bitte einzeln auflisten)?
18. Wie viele Betten (Unterbringungsmöglichkeiten) hat der Träger „ELROND“ jeweils in Bremen und in Ritterhude? Wie hoch sind die Kosten pro Bettenplatz?
19. Wie viele Teilnehmer/-innen befinden sich durchschnittlich und momentan in der Unterbringung bei „ELROND“ (bitte nach Standort getrennt auflisten)?
20. Sind dem Senat Vorkommnisse bei „ELROND“ bekannt, nachdem die Antragstellung von staatlichen Transferleistungen erst mit bis zu dreimonatiger Verspätung erfolgte? Was wurde diesbezüglich seitens des Senats unternommen? Wie wurde die Krankenversicherung sichergestellt?
21. Sind dem Senat Situationen bekannt, wonach es beim Träger „ELROND“ zu Engpässen in der Lebensmittelversorgung gekommen ist (bitte einzeln auflisten)? Was wurde diesbezüglich seitens des Senats unternommen?
22. Sind dem Senat Vorkommnisse bekannt, wonach die Bargeldauszahlungen an die Teilnehmer/-innen beim Träger „ELROND“ zum Teil unregelmäßig bzw. nicht in der vereinbarten Höhe erfolgen? Was wurde diesbezüglich seitens des Senats unternommen?

Inga Nitz, Monique Troedel,
Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 11. Januar 2011

Seit Einführung der §§ 35 und 36 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) hat der Senat Einrichtungen anerkannt, die die Betäubungsmittelabhängigkeit von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenwirken. Die Alternative „Therapie statt Strafe“ ist für viele Drogenabhängige auch in Bremen eine gute Möglichkeit, das Leben neu zu ordnen und mit Hilfe therapeutischer Fachkräfte oder der Selbsthilfe eine suchtmittelfreie Zukunft aufzubauen. Lebens- und Arbeitsgemeinschaften der Selbsthilfe haben sich historisch zu einer wichtigen Ergänzung der professionellen Drogenhilfe entwickelt. In allen anerkannten Einrichtungen halten sich neben Personen, die eine Auflage nach §§ 35, 36 BtMG haben, auch andere Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner auf.

In Bremen gelten für die Anerkennung folgende bundesweite Standards:

- Die Behandlung und Betreuung erfolgt mit dem Ziel der Überwindung der Abhängigkeitserkrankung nach fachlich anerkannten Grundsätzen, die sich sowohl auf Konzepte der medizinischen Rehabilitation, der sozialtherapeutischen Betreuung wie auch der Suchtselbsthilfe beziehen.
- Die Behandlung und Betreuung erfolgt durch Fachpersonal in ausreichender Anzahl (Ausnahme: Suchtselbsthilfe).
- Räumliche und organisatorische Voraussetzungen sind in ausreichendem Maße vorhanden.
- Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung ist persönlich zuverlässig und
- die Einrichtung bietet die Gewähr dafür, dass sie mit den Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 BtMG zusammenarbeitet.

1. Welche Träger sind berechtigt nach § 35 BtMG im Land Bremen tätig zu sein (bitte auflisten)?

Folgende Träger haben im Land Bremen eine staatliche Anerkennung als Einrichtung nach § 35 und § 36 BtMG:

Therapiehilfe Bremen gGmbH,
Steps-Suchtreha Bremen gGmbH,
ELROND e. V.,
Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven Sozialdienste GmbH.

2. Wer übt im Land die Fachaufsicht nach welcher Rechtsgrundlage aus?

Die Fachaufsicht über die in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Träger wird durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Grundlage des § 35 Abs. 1 BtMG wahrgenommen. Im Vorfeld wesentlicher Entscheidungen wie der erstmaligen Anerkennung als Träger nach §§ 35, 36 BtMG wird über den Senator für Justiz und Verfassung die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft eingeholt.

3. Wie und in welchem Umfang wird die Fachaufsicht ausgeübt?

Auf Grundlage der in der Einleitung dargestellten bundesweiten Standards erstellen die Träger Berichte. In engem Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen wird die konzeptionelle Umsetzung und Weiterentwicklung der Einrichtungen für die medizinische Rehabilitation beobachtet. Weiter finden in regelmäßigen Abständen Gespräche mit den Geschäftsführungen der Träger statt. Beschwerden von Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern werden im Rahmen des Beschwerdemanagements bearbeitet. Soweit erforderlich, bittet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Staatsanwaltschaft über den Senator für Justiz und Verfassung um Stellungnahme und berücksichtigt diese im Rahmen des dem Gesundheitsressort obliegenden Ermessens.

4. Welche staatlichen Leistungen erhalten die Träger?

Die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation erhalten keine staatlichen Leistungen.

Die Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven Sozialdienste GmbH erhält kommunale Zuwendungen für die Suchtberatungsstelle, in der die ambulante Sucht-Reha angeboten wird.

Auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 75 ff. SGB XII erhält die Therapiehilfe Bremen gGmbH für das betreute Wohnen kommunale Mittel (Entgeltfinanzierung). ELROND erhält keine staatlichen Mittel.

5. Gibt es ein übergeordnetes Qualitätsmanagement für die Träger? Gibt es trägerintern ein Qualitätsmanagement (bitte auflisten)?

Alle Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation unterliegen den Qualitätsrichtlinien („Reha-QS-Aktivitäten“) der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und sind auch gehalten, interne qualitätssichernde Maßnahmen vorzuhalten: Therapiehilfe Bremen gGmbH: European Foundation for Quality Management (EFQM), Steps-Suchtreha Bremen gGmbH: DIN EN ISO 9001. Die Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven Sozialdienste GmbH (Suchtberatungsstelle) hat kein internes Qualitätsmanagement..

Für ELROND gibt es kein übergeordnetes und internes Qualitätsmanagement. ELROND e. V. und gGmbH unterliegen den üblichen gewerbe- und steuerrechtlichen Bedingungen, die bestimmte Qualitätsstandards erfordern.

6. Welche Kosten entstehen jährlich im Vergleich zum Strafvollzug?

Da die Nutzung der einzelnen Maßnahmen in der Regel nicht über ein Jahr erfolgt, werden die Kosten – wo es möglich ist – pro Tag verglichen. Die stationäre medizinische Rehabilitation hat bundesweit Vergütungssätze von 92 € bis 115 € pro Tag, im ambulanten Bereich können in maximal 18 Monaten bei 120 Therapieeinheiten rund 6 500 € entstehen. Im betreuten Wohnen entstehen durchschnittlich 33 € pro Tag. In der Selbsthilfegemeinschaft entstehen neben Kosten des Lebensunterhalts keine weiteren Kosten. Im Vergleich dazu betragen die Hafttagekosten 104,74 €.

7. Welche therapeutischen Konzepte liegen den Trägern zugrunde (bitte auflisten)?

In den Einrichtungen der Therapiehilfe Bremen gGmbH, der Steps-Suchtreha Bremen gGmbH und AWO Bremerhaven Sozialdienste GmbH gelten von der DRV Oldenburg-Bremen genehmigte Konzepte der medizinischen Rehabilitation, die aus einer Kombination von psycho-, sozial- und arbeitstherapeutischen Einzel- und Gruppenangeboten bestehen. Neben der Einleitung der beruflichen Rehabilitation sind die Sicherung der Abstinenz und die Wiederherstellung der kognitiven und psychischen Leistungsfähigkeit wichtige Ziele.

Das betreute Wohnen im Drogenbereich beruht auf Konzepten der sozialtherapeutischen Begleitung, die die Drogenfreiheit stabilisiert und die Integration u. a. in den Arbeitsmarkt vorbereitet und absichert.

ELROND bezieht sich ähnlich wie Synanon auf das Konzept der suchtmittelfreien Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, das nicht als Therapie im Sinne von Behandlung zu werten ist. Im täglichen Umgang und in regelmäßigen Gruppengesprächen lernen die Mitglieder der Selbsthilfegemeinschaft über sich und ihre Probleme zu sprechen und Lösungen ohne Drogenkonsum zu entwickeln. Es wird gelernt, wieder ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Der Aufenthalt ist nicht begrenzt und von der individuellen Entwicklung abhängig. Neben der Mitarbeit in allen Abläufen des Zusammenlebens im Verein werden speziell Hilfen bei gesundheitlichen Problemen, in zivil- und strafrechtlichen Fragen und bei der Entschuldung angeboten. In den Zweckbetrieben der ELROND gGmbH stehen Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten im Transportgewerbe, Möbellager und u. a. zur Verfügung.

8. Wie werden die Teilnehmer/-innen therapeutisch begleitet (bitte nach Trägern getrennt auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie wird mit dem Einkommen und Vermögen der Teilnehmer/-innen durch den Träger umgegangen?

In der Regel wird die medizinische Rehabilitation von der Deutschen Rentenversicherung bezahlt, bestehen hier keine Anwartschaften, ist eine Finanzierung durch die Krankenkasse vorgesehen. Einkommen und Vermögen werden durch den Kostenträger bzw. Träger der Einrichtung nicht herangezogen. Beim ambulanten betreuten Wohnen als Maßnahme der Eingliederungshilfe werden anrechnungsfähiges Einkommen und Vermögen durch den Kostenträger (örtlicher Sozialhilfeträger) anteilig berücksichtigt. ELROND e. V. als Selbsthilfegemeinschaft hat mit den Bewohnerinnen und Bewohner traditionell die Regelung, dass die Bewohnerinnen und Bewohner sich vertraglich verpflichten, ihr Einkommen auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. überweisen zu lassen. Daraus werden alle Kosten des Vereins bestritten, u. a. werden daraus neben Miete und Nebenkosten auch wöchentlich Taschengeld ausgezahlt. Zukünftig werden die Bewohnerinnen und Bewohner einen Festbetrag für Unterkunft und Verpflegung aus ihrem eigenen Einkommen (SGB-II-Leistungen, Rente, Privatvermögen oder sonstiges) bezahlen.

10. Werden – wenn ja, welche – Abtretungsvollmachten von den Teilnehmern/-innen verlangt?

Abtretungsvollmachten bezüglich der wirtschaftlichen Angelegenheiten wurden bislang von Bewohnerinnen und Bewohner bei ELROND unterschrieben, damit wurde die in Antwort zu Frage 9 beschriebene Finanzierungsmodalität abgesichert. Mit der vorgesehenen Änderung werden die Abtretungsvollmachten wegfallen.

11. Erhalten – wenn ja, welche – Teilnehmer/-innen staatliche Transferleistungen?

Patientinnen und Patienten in einer stationären Maßnahme der medizinischen Rehabilitation erhalten in der Regel keine staatlichen Leistungen; wenn anderweitig keine Einkommen vorhanden sind, werden Barbetrag (Taschengeld) und Mittel für die Bekleidungsbeschaffung durch den Sozialhilfeträger erstattet. Nach jeweiliger Anspruchsvoraussetzung können Patientinnen und Patien-

ten einer ambulanten Maßnahme der medizinischen Rehabilitation, des betreuten Wohnens oder als Bewohnerin und Bewohner von ELROND Arbeitslosengeld I oder II oder Grundsicherung erhalten.

12. Sind die Teilnehmer/-innen – wenn ja, wie – krankenversichert?

In der Regel sind Teilnehmer/-innen entweder über ihr Arbeitsverhältnis, über das Arbeitslosengeld I oder II oder über § 264 SGB V im Rahmen der Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenersatzung krankenversichert. Bis zur Feststellung des Leistungsanspruchs besteht die Möglichkeit, über den § 5 Abs. 1 Nr. 13 a SGB V die Krankenversicherung sicherzustellen, die Kosten muss der Haftentlassene zunächst selber zahlen.

13. Unter welchen Voraussetzungen besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Wenn keine vorrangigen Ansprüche bestehen, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Die Anspruchsvoraussetzungen werden wie bei anderen Antragstellerinnen und Antragstellern geprüft.

14. An welche Stellen müssen sich Teilnehmer/-innen ab dem 1. Januar 2011 zur Beantragung staatlicher Transferleistungen wenden?

Ab dem 1. Januar 2011 stehen die Geschäftsstellen von „Job Center Bremen“ als Nachfolgeeinrichtung der BAGIS zur Verfügung.

15. Wie und wodurch erfolgt der Ausstieg von Teilnehmern/-innen aus der Maßnahme gemäß § 35 BtmG (geordneter und ungeordneter Ausstieg)?

Die Staatsanwaltschaft kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 35 Betäubungsmittelgesetz die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zurückstellen, um dem Verurteilten die Teilnahme an einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung zu ermöglichen.

Nach der planmäßigen Beendigung der Maßnahme, die höchstens sechs bis acht Monate andauert, erfolgt in der Regel die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung („ungeordneter Ausstieg“ siehe Antwort zu Frage 16).

16. Was passiert mit Teilnehmern/-innen, die eine Maßnahme abbrechen? Wer ist offizieller Ansprechpartner? Welche Unterstützungsleistungen werden ihnen zuteil?

Für den Fall, dass ein Verurteilter eine Maßnahme abbricht beziehungsweise die Einrichtung dem Verurteilten die Fortführung der Maßnahme – zum Beispiel wegen Verstößen gegen die Hausordnung – nicht ermöglicht, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Ist der Verurteilte gewillt, sich eine andere Einrichtung zu suchen – gegebenenfalls mit Hilfe einer Drogenberatungsstelle –, um seine Behandlung fortzusetzen, so ermöglicht ihm die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Fortführung der Maßnahme. Sollte der Verurteilte nach einem Abbruch einer Maßnahme jedoch zu erkennen geben, keine andere Einrichtung aufsuchen zu wollen, beziehungsweise sollte er sich nicht mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen, wird ihn die Staatsanwaltschaft zum Haftantritt laden beziehungsweise den Erlass eines Haftbefehls beantragen, damit die ursprünglich zurückgestellte Vollstreckung der Freiheitsstrafe fortgeführt werden kann. Zuständig sind die Dezenten der Abteilung 8 – Strafvollstreckung – der Staatsanwaltschaft Bremen. Die erforderliche Unterstützung des Verurteilten erfolgt dann durch die Justizvollzugsanstalt.

17. Sind dem Senat im Zusammenhang mit dem Träger „ELROND“ aus Bremen-Nord Unregelmäßigkeiten und/oder Beschwerden – wenn ja, welche – bekannt (bitte einzeln auflisten)?

Im Frühjahr 2010 wurden von ehemaligen ELROND-Bewohnern verschiedene Beschwerden vorgetragen. In einem gemeinsamen Gespräch wurden die Argumente ausgetauscht. Schlüssige Beweise wurden nicht vorgetragen, sodass letztendlich „Aussage gegen Aussage“ stand. Die Möglichkeit, gegenüber dem Vor-

stand und der Geschäftsführerin eine Anzeige zu stellen, wurde von den Beschwerdeführern nicht verfolgt. Auf einen später bekannt gewordenen Vorfall bei einem Vorstandsmitglied hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales schriftlich reagiert. Das Mitglied ist zurückgetreten.

18. Wie viele Betten (Unterbringungsmöglichkeiten) hat der Träger „ELROND“ jeweils in Bremen und in Ritterhude? Wie hoch sind die Kosten pro Bettenplatz?

ELROND stellt in Bremen-Nord aktuell 44 und in Ritterhude 34 Plätze zur Verfügung. Pro Platz werden in Bremen-Nord 250,54 € und in Ritterhude 106 € an Miete und Nebenkosten berechnet.

19. Wie viele Teilnehmer/-innen befinden sich durchschnittlich und momentan in der Unterbringung bei „ELROND“ (bitte nach Standort getrennt auflisten)?

In Bremen-Nord befinden sich aktuell keine Frauen und 29 Männer (durchschnittlich: fünf/30), in Ritterhude aktuell sieben Frauen und acht Männer (durchschnittlich: fünf/15).

20. Sind dem Senat Vorkommnisse bei „ELROND“ bekannt, nachdem die Antragstellung von staatlichen Transferleistungen erst mit bis zu dreimonatiger Verspätung erfolgte? Was wurde diesbezüglich seitens des Senats unternommen? Wie wurde die Krankenversicherung sichergestellt?

In Einzelfällen ist es wegen unvollständiger Antragsunterlagen zu Verzögerungen in der Bearbeitung und Auszahlung gekommen, jedoch nicht in einer Zeitdauer von drei Monaten. Die zuständige BAgIS-Geschäftsstelle hat daraufhin mit der Geschäftsführung von ELROND verschiedene Absprachen getroffen, die sicherstellen, dass es beim Verfahren zu keinen Verzögerungen kommt. Ein Krankenversicherungsanspruch besteht mit Bezug von staatlichen Transferleistungen (siehe auch Antwort zu Frage 12).

21. Sind dem Senat Situationen bekannt, wonach es beim Träger „ELROND“ zu Engpässen in der Lebensmittelversorgung gekommen ist (bitte einzeln auflisten)? Was wurde diesbezüglich seitens des Senats unternommen?

Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Auf Nachfrage beim Träger wurden Probleme in der Lebensmittelversorgung nicht bestätigt.

22. Sind dem Senat Vorkommnisse bekannt, wonach die Bargeldauszahlungen an die Teilnehmer/-innen beim Träger „ELROND“ zum Teil unregelmäßig bzw. nicht in der vereinbarten Höhe erfolgen? Was wurde diesbezüglich seitens des Senats unternommen?

Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Auf Nachfrage beim Träger wurden Probleme in der Bargeldauszahlung nicht bestätigt.